



# Industriellenvereinigung

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Wien, 1995 02 17  
Dr. Tri/ko

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>22</u> - <u>05/19</u> <u>RT</u>	
Datum: 22. FEB. 1994	
Verteilt <u>22. Feb. 1995</u>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden  
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995) Zl 37.001/4-2/95

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

  
Dr. F. Dungal  
Dr. W. Tritremmel

Beilagen



# Industriellenvereinigung

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien 1995 02 16  
Dr Tri/ko

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum  
Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden  
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995) Zl 37.001/4-2/95

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und erlauben uns hiezu grundsätzlich festzustellen, daß das Arbeitsübereinkommen der Regierung 1994 der Konsolidierung des Bundeshaushaltes in der kommenden Legislaturperiode Priorität einräumt. Gleichzeitig wird festgehalten, daß der Schwerpunkt der Konsolidierung bei den Ausgaben liegen wird. Konkret sind im Sozialbereich die Abschaffung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes, die Abschaffung der Sonderunterstützungen, die Abschaffung der Familienzuschläge in der Arbeitslosenversicherung und die Einführung eines gestaffelten Systems des Leistungsbezuges als Beispiele der Vorhaben anzuführen.

Die Bundesregierung hat nun offenkundig in den Verhandlungen der Koalitionspartner Abstriche und Modifikationen von den ursprünglichen Gesetzesvorhaben vorgenommen, die Sozialpartner über diese Absichten informiert und nun die in gesetzliche Bestimmungen umgesetzten Absichten zur Begutachtung mit kurzer Frist gegeben. Wir bedauern es, daß für die langfristige Sicherung der Sozialsy-

steme notwendige Schritte nicht in entsprechendem Umfang gesetzt werden und müssen daher davon ausgehen, daß in absehbarer Zeit zur Ausgabendämpfung weitere Maßnahmen seitens der Bundesregierung gesetzt werden müssen.

Mit Befremden stellen wir fest, daß im Entwurf zum Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995 Regelungsabsichten aufgenommen sind, die mit Anpassungen zum Budget 1995 einerseits nichts zu tun haben und andererseits nach den vorliegenden Informationen zwischen den Regierungsparteien nicht Gegenstand von Gesprächen gewesen sind. Insbesondere geht es dabei um eine Novellierung des Arbeitsmarkt-servicegesetzes (Art. 8), mit der die Rechte des Bundesministers für Arbeit und Soziales zum Eingriff in die Tätigkeit des Mitte letzten Jahres ausgegliederten Arbeitsmarktservice auf unzu-trägliche Weise ausgeweitet werden sollen. Wir wenden uns mit allem Nachdruck gegen diese Absicht, die ein massiver Eingriff in das vom Gesetzgeber als Dienstleistungsunternehmen des öffentli-chen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffene Arbeits-marktservice wäre und einer Reduktion der Organe des Arbeits-marktservice auf Weisungsempfänger gleichkommen würde. Die Absicht, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales das Anweisungsrecht zur Setzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen einzuräumen, käme einer Rückkehr zur Arbeitsmarktverwaltung gleich und müßte zu entsprechenden Konsequenzen der nun haftenden Organe im Arbeitsmarktservice führen. Die Vertreter der Industriellenvereinigung würden bei einer Verwirklichung dieser Novellierungsabsicht nach entsprechender Beschlußfassung der Gremien von den Funktionen im AMS zurücktreten müssen.

Auch das Vorhaben, im Wege des Behindertenwerkstätten-Vorfinan-zierungsgesetzes (Art. 7) das Arbeitsmarktservice zwischen 1995 und 1998 zur Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von je-weils 50 Mio.S an den Ausgleichstaxfonds zu verpflichten, ist neu und stellt den Verwaltungsrat des AMS, der bereits das Budget für das Jahr 1995 erstellt hat, vor eine völlig neue Situation. Wir vertreten die Auffassung, daß die Regelungsabsicht nicht unmit-telbar im Zusammenhang mit dem Bundesbudget steht und daher je-denfalls Zeit genug wäre, gemeinsame Überlegungen zu einem spä-teren Zeitpunkt anzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art 1 Z 2:

Wir sind der Meinung, daß der Ausschluß von Ehegatten aus der Arbeitslosenversicherung verfassungsrechtlich bedenklich ist. Sollte der Gesetzgeber dennoch den Ausschluß vorsehen, so sind wir der Auffassung, daß bisher Arbeitslosenversicherungspflichtige, die bereits über Jahrzehnte Beiträge geleistet und Anwartschaften erworben haben, für den Fall des Eintrittes der Arbeitslosigkeit Leistungsansprüche haben müßten.

Zu Art 1 Z 6:

Wir sind der Meinung, daß nicht nur der Fall der Schließung des Betriebes, sondern auch der Fall der Veräußerung erfaßt werden müßte.

Zu Art 1 Z 14:

Da schon jetzt die Möglichkeit besteht, über die 8 Wochen des Ruhens des Arbeitslosengeldes hinauszugehen und wir keine Norm kennen, die für den EG-Raum eine 3-Monats-Frist vorsieht, sind wir für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung. Sollte sich der Gesetzgeber dennoch zu einer Ausweitung entschließen, sind wir der Auffassung, daß der letzte Satz von § 16 Zif 3 (Hinausgehen über die 8 Wochen) gestrichen werden sollte.

Zu Art 1 Z 17

Wir treten dafür ein, daß die Einschleifregelung schon zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich bei Lohnklasse 90, endet.

Zu Art 1 Z 35

Wir treten dafür ein, daß die Voraussetzung für eine Erhöhung der angeführten Freibeträge die einhellige Stellungnahme des Regionalbeirates des Arbeitsmarktservice sein sollte.

Zu Art 2 Z 4

Im Sinne der Information über die Gespräche zu Änderungen in Wirtschaftsbereichen mit hoher Saisonarbeitslosigkeit sind wir der Meinung, daß zunächst von der Verordnungsermächtigung Abstand genommen werden müßte und Sozialpartnergespräche über verlängerte Arbeitszeiten, die rasch geführt werden sollten, abzuwarten wären. Darüber hinaus wäre in dieser wichtigen Frage jedenfalls ein Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister zu suchen.

Art 4

Zur Frage des Unterhaltsvorschusses wurde besprochen, daß die Mutter bei Antragstellung den Namen des Vater zwecks Rückforderung bekanntzugeben hätte. Diese Bekanntgabepflicht vermissen wir im Entwurf.

Art 5

Wir geben zur Ausschlußabsicht von leitenden Angestellten, denen maßgebender Einfluß auf die Führung eines Betriebes zusteht, zu bedenken, daß es Fälle geben kann, die zu unbilligen Härten für diese Angestelltengruppe führen können. So wäre nicht auszuschließen, daß durch Firmenzusammenbrüche von Lieferanten und Kunden, durch kriegerische Ereignisse auf ausländischen Märkten oder durch Naturereignisse und dergleichen mehr eine Insolvenz hervorgerufen wird und leitende Angestellte ebenso keinen Einfluß auf die Insolvenz des Unternehmens haben wie die anderen Mitarbeiter. Zumindest für derartige Fälle müßte wohl eine Ausnahme bestehen bleiben. Wegen der kurzen Begutachtungsfrist können wir eine erforderliche Meinungsbildung zu dieser Thematik im Augenblick nicht durchführen und behalten uns eine endgültige Stellungnahme am 8.3.d.J. vor.

Zu Art 9 Z 1

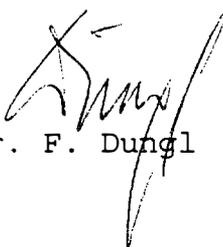
Wir vertreten die Auffassung, daß die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten getroffen werden sollte. Soweit uns in Erinnerung ist, war letztlich die Rede von der Nettopension zwölf mal jährlich. Eine entsprechende Regelung vermissen wir im Entwurf.

Soweit uns ebenfalls in Erinnerung ist, hat es auf politischer Ebene im Zusammenhang mit dem Karenzurlaubsgeld auch eine Einigung gegeben, eine analoge Anpassung bei den Beamten-Karenzurlaubsgeldregelungen vorzunehmen.

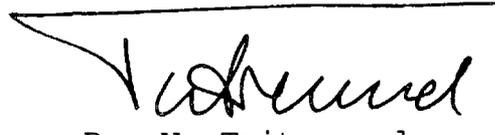
Im Sinne einer ausgewogenen Behandlung aller betroffenen Bevölkerungsgruppen sind wir der Meinung, daß es auch im Bereich der Pensionisten des öffentlichen Dienstes eine Teilpension geben müßte, um nicht eine Bevorzugung dieser Gruppe zu bewirken.

Offen und bisher ungelöst ist aus unserer Sicht das Problem der Belastung des Familienlastenausgleichsfonds, wo im Elternunterhaltsgesetzentwurf nun eine 70:30 Regelung vorgesehen ist. Schon bei den Beratungen zum Arbeitsmarktservicegesetz und zum Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz im Jahr 1994 hat es zu einer 50:50 Beteiligung keine einhellige Lösung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. F. Dungal



Dr. W. Tritremmel